

fen. Das setzt voraus, daß die Einkommensverhältnisse, die Verpflichtungen und Möglichkeiten des Täters festgestellt werden. Die Fristen müssen so bemessen sein, daß sie den Täter zu einer schnellen Wiedergutmachung veranlassen. Sie dürfen nicht die Dauer der Bewährungszeit überschreiten.

Zu kurze Fristen, verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung niedriger Teilbeträge haben sich als unzweckmäßig erwiesen, weil dadurch eine rationelle und wirksame Kontrolle über die Verwirklichung der Verpflichtung erschwert wird.

Hat der Täter, z. B. bei Fahrlässigkeitsstraftaten außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses so hohe Schäden verursacht, daß ihre Wiedergutmachung während der Bewährungszeit offensichtlich außerhalb des Leistungsvermögens des Verurteilten liegt, sind aus der Höhe des Gesamtschadens für die Dauer der Bewährungszeit realisierbare und damit kontrollierbare Teilbeträge und Fristen festzusetzen, die nicht die Gesamthöhe des Schadens, zu dessen Wiedergutmachung der Verurteilte verpflichtet ist, erreichen müssen.

Ändern sich nachträglich die Vermögensverhältnisse, von denen das Gericht bei der Festsetzung der Fristen für die Wiedergutmachung des Schadens ausgegangen ist, zuungunsten des Angeklagten, muß das berücksichtigt werden, wenn Sanktionen wegen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung angewandt werden sollen (§ 35 Abs. 4 Ziff. 2 u. Abs. 5 StGB, §342 Abs. 5, §344 Abs. 2 StPO).

Eine Änderung der im Urteilstenor festgelegten Fristen ist nicht zulässig.

Der Ausspruch der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens bei Straftaten mit materiellen Schäden ermöglicht in den Fällen, in denen zur Zeit der Hauptverhandlung die exakte Schadenshöhe noch nicht feststeht, den sich aus der Hauptverhandlung ergebenden Mindestschadensbetrag bzw. einen Teilbetrag in die Verpflichtung

aufzunehmen und damit zum Bestandteil der Bewährungskontrolle zu machen. Es ist auch möglich, die Verpflichtung zur Wiedergutmachung aufzunehmen, ohne Schadenssumme und Frist zu bestimmen.

Der auf Bewährung Verurteilte ist auch dann zur Wiedergutmachung zu verpflichten, wenn er zur Zeit der Verurteilung nur über ein geringes bzw. über kein eigenes Einkommen verfügt. Absatz 3 setzt nicht die volle Leistungsfähigkeit des Verpflichteten voraus. Entsprechend dem Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat jeder Verurteilte — also auch der Jugendliche, der zur Zeit der Verurteilung über wenig oder kein eigenes Einkommen verfügt — als sichtbaren Ausdruck seiner Bewährungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen alle ihm möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um den verursachten Schaden zu ersetzen oder zumindest einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten (NJ 1975/13, S. 400, NJ 1976/2, S. 36 ff.).

Hat der Verurteilte bereits bis zur Hauptverhandlung den materiellen Schaden wiedergutmacht oder hat der Geschädigte ausdrücklich darauf verzichtet, ist für den Ausspruch der Verpflichtung keine Grundlage gegeben. (Zur Wiedergutmachungsverpflichtung bei Körperverletzungen vgl. NJ 1975/19, S. 579.)

Haben **mehrere Täter** den Schaden gemeinschaftlich verursacht, können differenzierte Teilbeträge und ggf. auch differenzierte Fristen in die Verpflichtung zur Wiedergutmachung aufgenommen werden. Das entspricht dem strafrechtlichen Differenzierungs- und Individualisierungsprinzip, wonach der Verurteilte nur zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet werden kann, den er durch seinen Tatbeitrag verursacht hat. Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist für eine gesamtschuldnerische Verpflichtung kein Raum.